



TIPPS VOM ANWALT

THEMEN

Bezugsberechtigung des geschiedenen Ehegatten aus der Rentenversicherung

Falsche Angaben vor Kreditvergabe können zur Kündigung berechtigen

Versicherung darf angeborene Krankheiten vom Versicherungsschutz ausnehmen

Nur 7 Punkte in Flensburg – Fahrerlaubnis trotzdem weg

Schlagloch kommt Gemeinde teuer zu stehen

Der Beratungstipp

Bezugsberechtigung des geschiedenen Ehegatten aus der Rentenversicherung

Der Kläger beehrte vom beklagten Versicherer die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus einer von seiner verstorbenen Ehefrau bei der Beklagten genommenen Rentenversicherung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der verstorbenen Ehefrau des Klägers und dem Beklagten (1979) war diese in erster Ehe mit einem anderen Mann verheiratet. Für die bei Tod fällige Beitragsrückgewähr war in dem Versicherungsantrag als Bezugsberechtigter der "Ehegatte der versicherten Person" angegeben. Die erste Ehe der verstorbenen Ehefrau des Klägers wurde 1985 geschieden; von 1993 bis zu ihrem Tod 1994 war sie mit dem Kläger verheiratet. Nach dem Tod der Ehefrau des Klägers zahlte die Beklagte an den Mann aus erster Ehe Versicherungsleistungen in Höhe von 6255,02 Euro aus. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers wies der IV. Zivilsenat des BGH zurück.

Die Benennung eines Bezugsberechtigten erfolgt durch einseitige empfangsbefähigte Willenserklärung gegenüber dem Versicherer. Gleiches gilt für die Erklärung einer etwaigen Aufhebung oder Änderung der Bezugsberechtigung. Der Inhalt der Erklärung ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei auf das Verständnis des Versicherers im Zeitpunkt ihrer Ab-

gabe abzustellen ist. Die Auslegung führt hier zu dem Ergebnis, dass der zum Zeitpunkt der Erklärung 1979 in bestehender Ehe lebende Partner des VN, also derjenige aus der ersten, geschiedenen Ehe, begünstigt wurde. Diese Erklärung wird bei einer etwaigen Scheidung der Ehe nicht "automatisch" unwirksam. Für eine wirksame Änderung der ursprünglichen Bezugsberechtigung zugunsten des Klägers als neuem Ehegatten wäre eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich gewesen, die aber nicht erfolgt ist.

Nach einer Ehescheidung empfiehlt es sich deshalb, die Bezugsberechtigung von abgeschlossenen Versicherungen zu überprüfen. Dies gilt nicht nur für die Rentenversicherung, sondern insbesondere auch für evtl. bestehende Lebensversicherungen.

Falsche Angaben vor Kreditvergabe können zur Kündigung berechtigen

Wer bei der Beantragung eines größeren Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse rosiger darstellt als sie tatsächlich sind, muss damit rechnen, dass die Bank irgendwann dahinter kommt und trotz Kreditgewährung später kräftig auf die Bremse tritt. In einem vom Saarländischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall hatte ein Darlehensnehmer im Sommer 2003 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Einfamilienhauses unterschrieben. In der zuvor von ihm unterschriebenen Selbstauskunft

Überreicht durch:

Empty rectangular box for author information.